

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. März 1899.

9.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 23. Februar 1899, Zl. 26320 ex 1898,**

betreffend die Curordnung für den Curbezirk Grado.

Die mit Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 7. Juli 1892, Zl. 11532, verlaublichte Curordnung für den Curbezirk Grado (L.-G.- u. V.-Bl. 1892 Nr. 16) wird außer Kraft gesetzt und an deren Stelle auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15, die nachstehende Curordnung erlassen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Curordnung für den Curbezirk Grado.

§. 1.

Der Curbezirk Grado umfaßt das ganze Stadtgebiet von Grado.

§. 2.

Die Besorgung der Geschäfte und die Verwaltung der Einkünfte des Curbezirkes werden von der Curcommission und der Curvorsteherung besorgt.

§. 3.

Die Curcommission besteht aus 11 Mitgliedern. Diese sind:

- a) der Bürgermeister von Grado;
- b) der Gemeindecirzt von Grado;
- c) der k. k. Bezirksarzt von Gradisca, — alle drei kraft ihres Amtes;
- d) zwei von der Gemeindevertretung in Grado durch Wahl entsendete Mitglieder;
- e) ein durch Wahl entsendeter Vertreter der Gasthofbesitzer und jener Hauseigenthümer, welche Zimmer an Curgäste vermietthen;
- f) zwei Vertreter des unter dem Protectorate Ihrer k. u. k. Hoheit der Frau Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie stehenden Vereines zur Erhaltung und Förderung des ersten Seehospizes in Grado;
- g) zwei von den curtaxzahlenden Curgästen zu wählende Vertreter;
- h) nach erfolgter Nominierung des Curvorstehers wählt die Commission ein weiteres Mitglied aus der Mitte der Curgäste.

§. 4.

Die k. k. politische Bezirksbehörde in Gradisca erläßt rechtzeitig an alle Betheiligten die Aufforderung zur Nominierung, beziehungsweise Wahl der Mitglieder der Curcommission unter Festsetzung eines bestimmten Termines, nach dessen Ablauf diese Behörde die ihr bekanntzugebenden Mitglieder einberuft und die Constituierung der Commission vornimmt.

§. 5.

Die Mitglieder der Curcommission üben ihre Functionen als Ehrenamt unentgeltlich aus und bleiben mit Ausnahme der kraft ihres Amtes berufenen Curcommissionsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren in Function. Die Austretenden können wiedergewählt werden.

Falls einer der das Vertretungsrecht genießenden Factoren das Ernennungs- oder Wahlrecht innerhalb der festgesetzten Frist nicht ausübt, so fordert die Bezirkshauptmannschaft den rückständigen Factor zum zweitenmale auf, die Wahl, bezw. Ernennung binnen 14 Tagen vorzunehmen und bekanntzugeben. Erfolgt auch dann nicht die Wahl oder Ernennung, so constituirt sich die Curcommission bei verminderter Mitgliederzahl und übernimmt in rechtsgiltiger Weise ihre Functionen.

Doch steht dem rückständigen Factor jederzeit frei, die Wahl oder Ernennung vorzunehmen, ohne daß dadurch die erfolgte Constituierung ungültig würde.

§. 6.

Wenn im Verlaufe der Functionsperiode das Amt eines oder mehrerer Mitglieder der Curcommission frei wird, so hat binnen Monatsfrist die Ersatzwahl für die Dauer des Restes der Functionsperiode nach den obigen Grundsätzen stattzufinden.

§. 7.

Der Curcommission obliegt:

- a) die Verwaltung des Curfondes und die Einhebung der Curotaxen;
- b) die Bestellung der erforderlichen Beamten und Diener;
- c) die Schaffung von Einrichtungen zur Hebung des Fremdenverkehrs;
- d) die Herstellung neuer, die Entwicklung des Curoortes fördernder Anlagen, wie Promenaden, Wege, Anpflanzungen, Gärten u. s. w.;
- e) die Sorge für die Vervollkommenung der Musikbände und für gesellige Unterhaltungen;
- f) die thunlichste Beseitigung alles dessen, wodurch der Ruf des Curoortes leiden könnte;
- g) die bestmögliche Ob Sorge für das Aufblühen und Gedeihen des Curoortes;
- h) die Wahl der Curovorsteherung;
- i) die Einflußnahme auf entsprechende Unterkunft der Curgäste;
- k) die Mitwirkung bei Regelung der Tarife für Zollen, deren Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradiſca vorbehalten ist;
- l) die Mitwirkung und Unterstützung der Gemeinde bei Handhabung der Ortssanitätspolizei.

§. 8.

Die politische Bezirksbehörde übt die Aufsicht über die Thätigkeit der Curcommission und Handhabung des Curwesens aus.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat das Recht, den Sitzungen der Curcommission selbst beizuwohnen oder seinen Vertreter hiezu zu delegieren. Auch haben die Vertreter der politischen Bezirksbehörde das Recht, in den Sitzungen der Curcommission jederzeit das Wort zu ergreifen.

An der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder der Curcommission sind.

Die politische Bezirksbehörde ist competent zur Entscheidung über die von den Parteien in Angelegenheit der Curtaxbemessung erhobenen Beschwerden und hat das Recht der Einsprache gegen Beschlüsse der Curcommission, falls dieselben gegen die bestehenden Gesetze oder Vorschriften verstoßen.

§. 9.

Über Beschwerden betreffend das Wahlrecht entscheidet in 1. Instanz der Gemeindevorstand von Grado und in zweiter Instanz endgiltig der k. k. Bezirkshauptmann von Gradisca.

§. 10.

Die Curcommission tritt wenigstens einmal in jedem Vierteljahre über Aufforderung des Curvorstehers zur Verathung zusammen.

Jedoch ist derselbe verpflichtet, auch dann eine Versammlung einzuberufen, wenn es wenigstens von drei Mitgliedern der Curcommission oder von der politischen Bezirksbehörde verlangt wird.

Wenn die Abhaltung einer Sitzung nicht gemäß der Tagesordnung in Grado stattfinden muß, so kann der Curvorsteher die Sitzung auch in die Stadt Aquileja oder Gradisca einberufen.

§. 11.

Mindestens 8 Tage vor der Sitzung ist Ort, Tag und Stunde derselben mit der Tagesordnung den Mitgliedern mittels Currendierung, sowie der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung abgekürzt werden.

§. 12.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Curcommission ist die Anwesenheit von 6 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung geschieht in der Regel mündlich; doch kann über Beschlüsse auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel platzgreifen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 13.

Die im §. 3 erwähnten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Curvorsteher und nach erfolgter Wahl des im §. 3, litt. h, erwähnten Mitgliedes einen Curvorsteher-Stellvertreter und einen Cassier.

§. 14.

Der Curvorsteher ist das vollziehende Organ der Curcommission. Der Curvorsteher-Stellvertreter übt die Functionen des Curvorstehers nur im Falle der Verhinderung des letzteren oder über dessen speciellen Auftrag aus.

Falls auch der Curvorsteher-Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Curvorsteher eines der Mitglieder der Curcommission zur Stellvertretung.

§. 15.

Der Curvorsteher vertritt den Ausschuss und die Curcommission nach Außen. Urkunden, durch welche für das Curwesen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden, müssen vom Curvorsteher und zwei Commissionsmitgliedern unterfertigt werden.

§. 16.

Der Curvorsteher hat über das ganze Vermögen des Curfondes ein genaues Inventar zu führen und am Schlusse jeder Functionsperiode dasselbe der Curcommission vorzulegen.

§. 17.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. October jeden Jahres und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

Die Cursaison beginnt mit 1. April und endet mit 31. October. Die Badesaison beginnt mit 15. Mai und endet mit 30. September.

§. 18.

Dem Curvorsteher obliegt die alljährliche, rechtzeitige Verfassung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und ist dieser Voranschlag längstens im Monate October jeden Jahres der Berathung und Beschlussfassung der Curcommission zu unterbreiten.

§. 19.

Jedes Jahr wählt die Curcommission zwei Revisoren für die Rechnung des Vorjahres.

§. 20.

Im Monate October jeden Jahres hat die Curvorsteherung der Curcommission die Rechnungen über die im abgelaufenen Verwaltungsjahre gehaltenen Einnahmen und Ausgaben für das Curwesen, begleitet vom Berichte der Revisoren, zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

§. 21.

Sowohl Vorausschläge als Rechnungsabschlüsse haben 14 Tage vor der zur Erledigung dieses Gegenstandes anberaumten Sitzung in der Curkanzlei während der Amtsstunden zur Einsicht der Mitglieder der Curcommission sowie der Curgäste aufzuliegen.

§. 22.

Zur Herstellung und Erhaltung aller das Curwesen betreffenden Anstalten und Anlagen, die in erster Linie zur Bequemlichkeit und Unterhaltung der Curgäste bestimmt sind und zu deren Errichtung weder die Gemeinde, noch der Eigenthümer, noch andere dritte Personen verpflichtet sind, wird ein Curfond gebildet.

§. 23.

In den Curfond fließen die Curtaxen und alle sonstigen, diesem Fonde gewidmeten Beträge. Daraus sind die Verwaltungskosten und die dem Curfonde speciell überwiesenen sonstigen Auslagen zu bestreiten.

§. 24.

Die aus den Mitteln des Curfondes geschaffenen Anlagen, Investitionen und erworbenen Rechte sind Eigenthum des Curfondes.

§. 25.

Die Curcommission verfügt über den Curfond nach Maßgabe des festgestellten Voranschlages.

§. 26.

Die Anweisung und Verwendung der im Voranschlage enthaltenen Beträge erfolgt durch den Cuvorsteher, dem eine Abweichung vom Voranschlage nur mit Bewilligung der Curcommission gestattet ist.

Dem Cuvorsteher und dem Cassier obliegt die Rechnungsführung, und steht der Curcommission jederzeit das Recht zu, eine Scontrierung der Casse und eine Revision der Verwaltungsjournale vorzunehmen.

§. 27.

Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, jederzeit die Einsichtnahme in die Rechnungen und Geschäftsbücher, ferner Aufklärungen und Rechtfertigungen vom Cuvorsteher zu verlangen, nöthigenfalls durch Absendung eines Commissärs Erhebungen zu veranlassen.

Der Statthalterei steht es zu, die Auflösung der Curcommission zu verfügen. Sie entscheidet über von den Parteien und der Gemeinde gegen die Verfügungen der Curcommission erhobene Beschwerden, sowie über Beschwerden, welche von der Minderheit der Curcommission gegen Beschlüsse der Mehrheit derselben eventuell vorgebracht werden.

In allen diesen Fällen entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§. 28.

Die Curotaxe wird von den Curgästen nach folgenden Bestimmungen eingehoben:

1. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich daselbst länger als 48 Stunden aufhalten.

2. Außer den eben ausgenommenen Personen sind von der Entrichtung der Curotaxe befreit:

- a) Personen, welche sich nachgewiesenermaßen im Curbezirke aus anderen Gründen als zu Cur- und Badezwecken aufhalten;
- b) die promovierten Ärzte und Wundärzte des In- und Auslandes;
- c) Dienstboten;
- d) Curgäste, die ihre Armuth nachweisen können;
- e) die im Seehospiz verpflegten Kinder und das Personale dieser Anstalt;
- f) die Angehörigen der im Seehospiz verpflegten Kinder, wenn sie sich nicht zum Cur- oder Badegebrauche, sondern lediglich zur Beaufsichtigung ihrer Kinder in Grado aufhalten.

Hauslehrer, Gouvernanten, Secretäre, Gesellschaftsdamen u. s. w. werden bei Bemessung der Curotaxe den Herrschaften gleichgestellt.

§. 29.

Die während der Cur- und Badesaison zu entrichtende Curotaxe für eine Person beträgt bei einem Aufenthalte:

bis zu	8 Tagen	K	3.—
" "	16 "	"	5.—
über	16 Tage	"	6.—

Kinder bis zum Alter von einschließlich 10 Jahre zahlen die Hälfte der Taxe.

Familien von mehr als vier Personen zahlen 5 Kronen per Person auch bei einem Aufenthalte über 16 Tage.

§. 30.

Die Curotaxe wird vom Wohnungsgeber oder Gastwirth am 3. Tage nach der Ankunft eingehoben und ist an die Curcasse abzuführen, welche den Empfang bescheinigt.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth haftet persönlich für die Abfuhr der Curtaxe von allen bei ihm wohnenden Curgästen.

§. 31.

Jeder Wohnungsgeber oder Gastwirth ist verpflichtet, die von der Curkanzlei ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellten vorgeschriebenen Meldezettel den bei ihm Wohnung nehmenden Curgästen sogleich bei ihrer Ankunft vorzulegen und für deren genaue Ausfüllung in allen Rubriken zu sorgen.

Der vom Curgaste eigenhändig ausgefüllte Meldezettel ist, wenn der Curgast vor Mittag angekommen, noch an demselben Tage, wenn die Ankunft nach Mittag erfolgt, am nächsten Morgen bis Mittag in der Curkanzlei zu übergeben.

Ebenso hat jeder Wohnungsgeber und Gastwirth die erfolgte Abreise jedes bei ihm wohnenden Curgastes binnen 24 Stunden anzuzeigen, in welchem Falle der Abmeldezettel, in allen seinen Rubriken genau ausgefüllt, vom Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet, der Curkanzlei zu übermitteln ist.

Die Ab- und Anmeldung hat auch dann zu geschehen, wenn der Curgast innerhalb des Curbezirkes seine Wohnung wechselt. Solange der Abmeldezettel nicht übermittelt und die ausständige Curtaxe nicht beglichen ist, währt die Haftung des Wohnungsgebers, bezw. Gastwirthes für die Curtaxe.

§. 32.

Wohnungsgeber oder Gastwirth, welche der obigen Meldungsvorschrift nicht pflichtgemäß nachkommen, haben nicht nur die hiedurch entgangenen Curtaxen der Curcasse aus eigenem zu ersetzen, sondern können auch von der k. k. politischen Bezirksbehörde mit Ordnungsstrafen von 4—40 K zu Gunsten der Ortsarmencasse in Grado belegt werden.

§. 33.

Durch die oben dargestellten, die Evidenz der Curgäste und Controle der Curtaxe bezweckenden Meldungsvorschriften wird die Verpflichtung der Wohnungsgeber und Gastwirth zur polizeilichen Anmeldung der Fremden nicht aufgehoben.

§. 34.

Im Falle Grado als Curort zu bestehen aufhören sollte, fällt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen an die Gemeinde von Grado.

§. 35.

Abänderungen der vorstehenden Curordnung können von der Curcommission nur bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern und einer Mehrheit von 5 Stimmen beschlossen

werden und bedürfen der Genehmigung der k. k. Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses.

§. 36.

Die Curcommission ist unbeschadet der Vorlage des vorgeschriebenen sanitären Jahresberichtes des Gemeindearztes verpflichtet, auch einen allgemeinen Jahresbericht über das Curwesen und die Thätigkeit der Curcommission, sowie über die Gebahrung mit dem Curfonde der k. k. Statthalterei im Wege der k. k. politischen Bezirksbehörde längstens im Monate December jeden Jahres vorzulegen.

§. 37.

Die Currekanzlei hat den Curgästen auf Verlangen ein Exemplar der Curoordnung zum Selbstkostenpreise zu verabfolgen.

§. 38.

Diese Curoordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

